

Zum 01.10.2009 wurde durch die Stadtverwaltung, Dezernat IV, eine Veränderung der Richtlinie vorgenommen. Dazu ergeben sich aus Sicht der SPD-Stadtratsfraktion einige Nachfragen. Daher fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Zur Begründung der o. g. Veränderung der KdU-Richtlinie wird ein Wohnungsmarktgutachten für die Stadt Halle und verschiedene Mietvergleiche mit anderen ostdeutschen Städten angeführt. Wurden diese Unterlagen bisher den Stadtratsmitgliedern zugänglich gemacht? Falls nicht, was spricht gegen eine diesbezügliche Information der Stadträte?
2. Welche Informationen besitzt die Stadtverwaltung über die Zahl Betroffener, die schon heute aus der Regelleistung Zuzahlungen tätigen müssen, weil sie keine Wohnung zu den akzeptierten Kosten finden? Wie hoch ist der Anteil im Verhältnis zu allen KdU-Leistungsempfängern?
3. Sind die Grundmieten für nach SGB II/XII angemessene Wohnungen nach Meinung der Stadtverwaltung seit 2005 gesunken oder sind die Wohnstandards abgesenkt worden? Von welchen Wohnstandards geht die Verwaltung aus? Sollen die Betroffenen vorrangig in unsanierte Wohnungen gelenkt werden?
4. Warum beachtet die KdU-Richtlinie nicht die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 36/08 R), wonach die Heizkosten grundsätzlich voll übernommen werden müssen bis zu einem Grenzwert, der dem aktuellen Heizspiegel getrennt nach Heizungsarten (Erdgas, Heizöl, Fernwärme) entnommen werden muss, mit der weiteren Folge, dass die Angemessenheit bei Neuanmietungen nicht von einem Heizkostenbetrag von 1,05 €/m<sup>2</sup> abhängig gemacht werden darf?

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender

---

### **Antwort der Verwaltung:**

#### **zu 1.**

Mit dem Wohnungsmarktgutachten sind ausgewählte und eingeschränkte Themenfelder begutachtet worden und im Finanzausschuss wurde am 08.12.2009 dazu beraten.

#### **zu 2.**

Der Stadtverwaltung liegt keine zahlenmäßige Übersicht von Leistungsempfängern zum benannten Sachverhalt, hier Zuzahlung aus der Regelleistung, weil kein angemessenes Wohnungsangebot innerhalb der Stadt Halle gefunden wurde, vor.

Das Gegenteil ist der Fall, Wohnraum im Rahmen der Angemessenheit von 4,10 €/m<sup>2</sup> Nettokaltmiete ist vorhanden.

Zuzahlungen aus der Regelleistung wären in einer solchen Fallkonstellation für den Leistungsempfänger nicht angezeigt, da nach der o.g. Arbeitshilfe abweichende Entscheidungen im Einzelfall zu treffen sind. Nachzuweisen wären die Erforderlichkeit des Umzuges und das Nichtvorhandensein von entsprechend angemessenem Wohnraum. Sind diese Kriterien erfüllt, ist der Leistungsträger in der Leistungspflicht.

Es ist der Stadtverwaltung bekannt, dass es Zuzahlungen aus der Regelleistung in folgenden Einzelfällen gibt. Hierbei handelt es sich um Leistungsempfänger, die ohne Zustimmung des zuständigen Leistungsträgers nach § 22 SGB II umgezogen sind oder um Leistungsempfänger unter 25 Jahre, für die mit § 22 Abs. 2a SGB II eine Prüfung bei Auszug aus dem elterlichen Haushalt erforderlich ist, diese Zustimmung jedoch nicht eingeholt wurde und es damit zur Ablehnung der Übernahme der Kosten der Unterkunft kommen kann. Weiterhin ist die Variante der Zuzahlung durch den Leistungsempfänger möglich, wenn er auf eine bestimmte Wohnung, die nicht die Kriterien der Angemessenheit erfüllt, besteht.

Da keine statistische Erfassung dieser Einzelfälle durch die Leistungsträger erfolgt, ist auch keine Gegenüberstellung im Verhältnis zu den Empfängern der laufenden Finanzierung von Kosten der Unterkunft möglich.

### **zu 3.**

Mit der Arbeitshilfe werden zur Ermessenabwägung auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung, unter Beachtung regionaler Besonderheiten und Empfehlungen wie des Deutschen Städtetages, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kriterien der Angemessenheit sowie Verfahren, die eine einheitliche Umsetzung gewährleisten, geregelt.

Die Arbeitshilfe hat Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und weitere Personenkreise, die nicht Leistungsempfänger nach dem SGB II / SGB XII sind.

Eine Änderung der Angemessenheitskriterien in Bezug auf die Nettokaltmiete ist seit 2005 erstmals zum 01.10.2009 eingetreten.

Zur Problematik der Wohnungsstandards wurde auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.11.2006 Az. B 7bAS 18/06 abgestellt. Mit dieser Entscheidung wurde darauf verwiesen, dass für eine Wohnung die Aufwendungen angemessen sind, wenn diese in der Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist auf den Mietspiegel abzustellen.

Damit findet über die Arbeitshilfe keine Steuerung für Leistungsempfänger in ausschließlich unsaniertem Wohnraum statt, das ist auch nicht Anliegen der Verwaltung und deckt sich nicht mit der Erhebung von Nettokaltmieten im Stadtgebiet.

### **zu 4.**

Die aktuelle Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft berücksichtigt das Urteil des Bundessozialgerichts vom 2. Juli 2009 Az. B14 AS 36/08 R in vollem Umfang.

Die Bewertung der Angemessenheit von Wohnraum erfolgt auf der Grundlage des Gesamtproduktes, das sich aus der Nettokaltmiete und den Betriebskosten, aber nicht den Heizkosten zusammensetzt.

Eine Verschiebung zwischen den beiden Produkten Nettokaltmiete und Betriebskosten ist möglich, der Umfang des Gesamtproduktes in Höhe von 5,55 €/m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden. Mit dem o.g. Urteil des BSG wird darauf verwiesen, dass die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen sind, aber es wird weiterhin ausgeführt „ dies bedeutet nicht, dass die Heizkosten in jedem Falle und in jeder Höhe zu übernehmen sind. Insofern stehen auch die Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter dem Leistungsvorbehalt der Angemessenheit.“

Es wird mit dem Urteil festgestellt, dass eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen nicht vom Grundsicherungsträger zu finanzieren ist. Mit der Aussage der 1,05 €/m<sup>2</sup> Heizkosten in der Arbeitshilfe, ist ausschließlich bei Neuvermietung ein Richtwert gesetzt. Die Heizkosten sind aber, wie oben bereits erwähnt, nicht Bestandteil des Gesamtproduktes. Entsprechend des Urteils wird bei konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten auf den „ Bundesweiten Heizkostenspiegel „ abgestellt. Sofern die hier ermittelten Grenzwerte überschritten werden, ist von Unangemessenheit auszugehen, ansonsten sind die tatsächlichen Heizkosten durch den Leistungsträger zu übernehmen.

Tobias Kogge  
Beigeordneter

---